



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 13**

**5. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 06.05.2019**

**Inhalt:**

### Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur Besetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen



Gelsenkirchen, 06.05.2019

An die Wahlberechtigten und Wählbaren  
für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung  
der Westfälischen Hochschule  
in den Dienstgebäuden

- Neidenburger Str. 10 und 10b, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik)
- Münsterstr. 265, Bocholt
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement)
- Viktor-Reuter-Str. 33, Herne (TalentKolleg Ruhr)

#### Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur Besetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung der  
Westfälischen Hochschule.

In der Anlage 1 sind die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zur  
Jugend- und Auszubildendenvertretung aufgeführt.



Der Wahlvorstand hat beschlossen, dass die Stimmabgabe für die Wahlberechtigten (= Stimmberechtigten) der Jugend- und Auszubildendenvertretung ausschließlich per Briefwahl erfolgt. Die Briefwahlunterlagen werden an die privaten Adressen der Stimmberechtigten (ausschließlich Auszubildende der Westfälischen Hochschule) per Brief übersandt. Diese Wahlunterlagen müssen rechtzeitig bis zum

**Mittwoch, dem 22.05.2019 bis 9.00 Uhr  
im Wahllokal an der Neidenburger Str. 10b, Raum: E2.0.07  
auf dem Campus Gelsenkirchen**

eintreffen, um als gültige Stimme gewertet werden zu können. Dazu erhalten die Stimmberechtigten zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen Rückumschlag (mit den Angaben des Wahlvorstands, die Absenderangabe des Stimmberechtigten mit einem Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“), einen Wahlschein und ein Informationsblatt übersandt. Aufgrund der geringen Anzahl an Stimmberechtigten und der Tatsache, dass diese an allen Standorten (außer am Campus Recklinghausen) und im Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen ihren Dienort haben, ordnet der Wahlvorstand allgemein für diese Wahl die schriftliche Stimmabgabe („Briefwahl“) an.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt bis zum

**22.05.2019 bis 9.00 Uhr**

Der Wahlbrief muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen (§ 16 Abs. 2 der Wahlordnung zum LPVG [WO-LPVG]), um als gültige Stimme gezählt werden zu können.



Die Stimmberechtigten können ersatzweise auch Ihre Stimme direkt im Wahlbüro abgeben. Dafür ist aber, da Briefwahl angeordnet wurde, zwingend der vom Wahlvorstand übersandte Wahlschein vorzulegen; in diesen Fällen müssen sich die bzw. der Stimmberechtigte ausweisen können, da der Nachweis der Identität gefordert werden kann.

Das Wahlrecht wird durch die rechtzeitige Absendung des für den Wahlvorgang vorgegebenen Briefumschlags durchgeführt („Briefwahl“). Der bzw. die Stimmberechtigte muss zur Wahrnehmung seines Stimmrechts den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Stimmzettel-Umschlag stecken. Dieser Stimmzettelumschlag (in dem nur der ausgefüllte Stimmzettel enthalten sein darf) wird gemeinsam mit dem Wahlschein mit der unterschriebenen persönlichen Erklärung in dem dafür bestimmten Rückumschlag an die folgende Adresse abgesandt:

**Westfälische Hochschule**  
**- Wahlbüro -**  
**45877 Gelsenkirchen**

Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die

- a. zu spät beim Wahlvorstand eingegangen sind (§ 17 Abs. 2 WO-LPVG),
- b. nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben worden sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WO-LPVG),
- c. bei schriftlicher Stimmabgabe nach § 16 WO-LPVG nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind (§ 14 Abs. 3 Buchstabe a WO-LPVG),
- d. aus denen sich der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (§ 14 Abs. 3 Buchstabe b WO-LPVG),
- e. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 14 Abs. 3 Buchstabe c WO-LPVG).

Jörg Sudholt

Andreas Geuting

Sabine Reinhardt

[Vorsitzender des Wahlvorstands][Mitglied des Wahlvorstands] [Mitglied des Wahlvorstands]



**Anlage 1 zur Wahlbekanntmachung vom 24.05.2019**

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahlen  
der Jugend- und Auszubildendenvertretung  
(gemäß § 40 i.V.m. § 12 WO-LPVG)**

Es liegen bis zum Ende der Einreichungsfrist zwei Wahlvorschläge vor. Aus diesem Grund bedarf es keiner Setzung einer Nachfrist i.S.v. § 40 i.V.m. § 10 WO-LPVG.

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet eine gruppenübergreifende Wahl statt. Es wurden zwei Vorschläge eingereicht. Aufgrund der Besonderheit, dass für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur ein Vertreter zu wählen ist, findet **Personenwahl** statt.

**Vorschläge:**

1. Vorschlag: Frau Michelle Castanou  
Auszubildende für den Beruf einer Kauffrau für Büromanagement
2. Vorschlag: Frau Carina-Elouise Wenske  
Auszubildende für den Beruf einer Kauffrau für Büromanagement

Aufgrund der Personenwahl wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl einer Kandidatin ausgeübt. Gewählt ist als Vertreterin der Jugend- und Auszubildendenvertretung, wer gemäß § 27 Abs. 3 WO-LPVG die meisten Stimmen erhält. Da zwei Kandidatinnen existieren, wird diejenige Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die die zweitmeisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erhalten hat. Erhalten beide Kandidatinnen gleich viele Stimmen, entscheidet der Wahlvorstand per Losentscheid gemäß § 27 Abs. 4 WO-LPVG.

Jörg Sudholt

Andreas Geuting

Sabine Reinhardt

[Vorsitzender des Wahlvorstands][Mitglied des Wahlvorstands] [Mitglied des  
Wahlvorstands]